Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit Erdgas in **Niederdruck** durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH im Netzgebiet der Stadtwerke Neuruppin GmbH

(Energiebezug für berufliche, gewerbliche, landwirtschaftliche Zwecke bei einem Jahresverbrauch >10.000 kWh)

Gültig ab 1. Oktober 2026

		netto
Grundpreis	€ / Jahr	360,00
Arbeitspreis	Ct / kWh	14,533

1. Der Kunde zahlt den Grundpreis und für den tatsächlichen Lieferumfang den Arbeitspreis Energie für die jeweiligen RLM- bzw. SLP-Marktlokationen in der angegebenen Höhe.
2. Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang folgende Preisbestandteile nach den Absätzen a) bis g) in der Belieferung jeweils geltenden Höhe:

 Im Einzelnen:

 a) Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte.

 Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der (ARegV), der (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

 Bei RLM-Marktlokationen ist abrechnungsrelevante Leistung die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Vom Netzbetreiber wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung gegenüber dem Lieferanten (als Transportkunde) abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisherige Jahreshöchstleistung auftritt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel kann je nach Abrechnungsverfahren des Netzbetreibers (niedergelegt im Lieferantenrahmenvertrag nebst Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers) die Nachberechnung gegenüber dem Lieferanten auch für die Monate des Kalenderjahres erfolgen, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.

 Die aktuell gültigen Netzentgelte sind auf unserer Internetseite veröffentlicht:

 https://www.swn.de/fileadmin/Dateien/gas/netze_downloads/Pflichten/Netzentgelte

 aa) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

 bb) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

 cc) Ziffer 2 lit. a) bb) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreiber vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

 dd) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffer 2 lit. a) bb) und cc) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

 ee) Bei mehreren Entnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten Erdgasmenge, welche der Kunde an den Marktlokationen der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Marktlokationen).

 b) Die vom Lieferanten für belieferte Marktlokationen des Kunden an den Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils geltenden Höhe. Für die Ermittlung der Höhe der Entgelte durch den Netzbetreiber gelten Ziffer 2 a) Sätze 2 und 3 entsprechend.

 aa) Die Regelungen in Ziffer 2 lit. a) aa) bis dd) finden entsprechend Anwendung.

 bb) Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.

 c) Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

 Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

Mengenzone	
bis 16.080 kWh	0,61 Ct/kWh
ab 16.081 kWh	0,27 Ct/kWh

Stadtwerke Neuruppin GmbH

Heinrich-Rau-Str. 3
16816 Neuruppin

kostenlose Service-Hotline
0800 511 111 0

Fax. 03391 511-182

24Stunden Havarie-Hotline
Tel. 03391 511-111

www.swn.de

Vors. des Aufsichtsrates
Nico Ruhle

Geschäftsführer
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft
D-16816 Neuruppin
Amtsgericht Neuruppin
HRB 2296
Steuernummer
052-126-00069

Bankverbindung

Sparkasse OPR
BIC WELADED1OPR

IBAN
DE91160502021730001382

Gläubiger ID
DE41ZZZ00000366279

d) Die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen Marktgebiet Trading Hub Europe für die Belieferung des Kunden gem. § 29 Satz 2 GasNZV abzuführende Bilanzierungsumlage.

Mit der Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regelenergie durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrecht zu erhalten. Die Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (https://www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

01.10.2025 – 30.09.2026:	SLP:	0,00 €/MWh
	RLM:	0,00 €/MWh

e) Für belieferte Marktlokationen, die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen abzuführende Gasspeicherumlage gemäß § 35 e EnWG.

Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG werden gemäß § 35 e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die Gasspeicherumlage wird erstmals zum 01.10.2022 und bis 31.03.2025 vom Marktgebietsverantwortlichen auf die täglich aus einem Bilanzkreis ausgespeisten Mengen für SLP- und RLM-Marktlokationen erhoben. Die Gasspeicherumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

entfällt ab dem 01.01.2026

f) Die Energiesteuer. Der Kunde versichert dem Lieferanten, Letztverbraucher i. S. d. EnergieStG zu sein und das Gas zu den Zwecken nach § 2 Abs. 3 EnergieStG (Verheizen bzw. Verwendung in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG) zu verwenden. Er schuldet dem Lieferanten dann grundsätzlich den ermäßigten Steuersatz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG., sofern der Kunde geltend macht, dass er von der Energiesteuer befreites Erdgas beziehen darf, wird er dies dem Lieferanten spätestens drei Werktage vor Aufnahme der Belieferung bzw. – wenn der Lieferant den Kunden bereits beliefert – vor Beginn der Befreiung durch Vorlage einer Kopie des Nachweises seiner Lieferer-Anmeldung nach § 78 Abs. 4 EnergieStV bzw. seiner Erlaubnis nach § 84 Abs. 1 EnergieStV nachweisen. Der Kunde schuldet (bei Vorliegen der Voraussetzungen) ab Zugang des Nachweises beim Lieferanten die Energiesteuer nicht mehr. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die energiesteuerrechtliche Situation des Kunden zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen.

Einen späteren Wegfall der Voraussetzungen für eine Befreiung teilt der Kunde unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Energiesteuer gemäß den vorstehenden Sätzen 2 und 3.

Erdgassteuer: 0,55 Ct/kWh

g) Soweit und solange das BEHG Festpreise für Emissionszertifikate vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025) umfasst dieser Preisbestandteil die Mehrkosten, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas für den Verbrauch gezahlt werden. Der CO2-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumgang nach Ziffer 3.1 (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i.V.m. EBeV 2030 an. Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wird 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis.

Ab dem 01.01.2026 entfällt die Weitergabe der Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten. Ab diesem Zeitpunkt und bis zum 31.12.2026 zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang zusätzlich einen Preis für den Erwerb von Emissionszertifikaten durch den Lieferanten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO2-Preis“).

Dieser Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten bestimmt sich nach dem Höchstpreis des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG (nach aktueller Rechtslage € 65,00 pro Emissionszertifikat).

CO^2-Preis: 1,179 Ct/kWh

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 2 lit. a) bis g) nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffer 1 und 2 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer beträgt 19%.